

Öffentliche Bekanntmachung
bereitgestellt am:
29. März 2017
auf der Internetseite „www.eitorf.de“
Gemeinde Eitorf, Der Bürgermeister

Bekanntmachung

über das Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 33, Blumenhof

Der Rat der Gemeinde Eitorf hat in seiner Sitzung am 19.09.2016 den o.a. Bebauungsplan als Satzung beschlossen.

Der Beschluss des Bebauungsplanes wird hiermit gemäß § 18 der Hauptsatzung der Gemeinde Eitorf vom 11.03.2008 zuletzt geändert am 20.09.2016 öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 10 Abs. 3 Satz 4 BauGB tritt der Bebauungsplan Nr. 33, Blumenhof, mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Der Geltungsbereich des Plangebietes wird begrenzt:

Im Norden durch die K 27 (Am Wollsbach), im Osten durch die K 27, im Süden durch die Josefshöhe und im Westen durch ein Bachtälchen. Die Lage des Plangebietes ist auf dem beigefügten Übersichtsplan erkenntlich.

Der Bebauungsplan einschließlich Begründung und zusammenfassender Erklärung kann im Rathaus, Bauamt, Zimmer 204, Markt 1, 53783 Eitorf, während der Dienststunden

- montags bis freitags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und zusätzlich
- donnerstags von 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr

von jedermann eingesehen werden. Jedermann kann über den Inhalt des Bebauungsplanes Auskunft verlangen.

Hinweise:

Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB werden unbeachtlich:

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 des Baugesetzbuches beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- u. Formvorschriften
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 a beachtlich sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Absatz 4 des Baugesetzbuches über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan

eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen. (§ 44 Abs. 5).

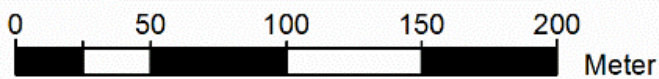
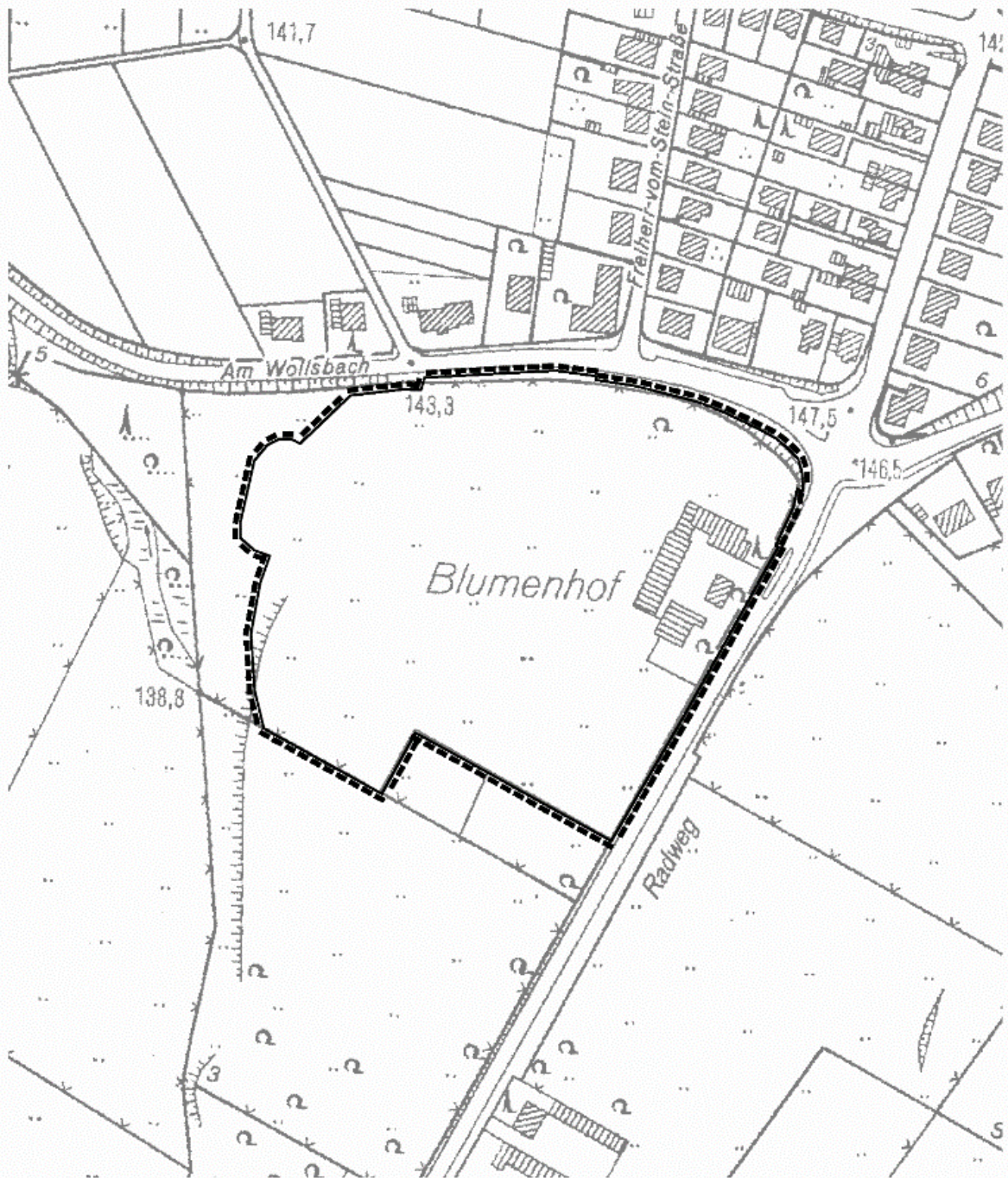
Gemäß § 7 Abs. 6 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NW) kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt, oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet, oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Eitorf, 23.03.2017
gez. Dr. Rüdiger Storch
Bürgermeister

Plan siehe Folgeseite ->

Übersichtskarte zum Bebauungsplan "Blumenhof"



 Grenze des Geltungsbereiches

Geobasisdaten der Kommunen und des Landes NRW
© Geobasis NRW / Rhein-Sieg-Kreis